

Verhandlungen mit den ständischen Deputirten über das Provinzial-Kirchenrecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Verhandelt Hamm, den 8. August 1839.

Zur mündlichen Berathung über das Provinzial-, Kirchen- und Schulrecht in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm, hatten sich heute versammelt:

- 1) die Herren Regierungsräthe Delius und von Rabe, als Commissarien der Königlichen Regierungen zu Arnberg und Düsseldorf;
- 2) die Herren: Landrath Freiherr von Bodenschwingh, Land- und Stadtgerichtsdirector von Viebahn, Canonicus Lensing und Land- und Stadtgerichtsassessor Göring, als ständische Deputirte;
- 3) der Ministerial-Commissarius Geheimer Justizrath Postwinkel.

Es wurden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs mit steter Berücksichtigung der dagegen erhobenen Erin-

nerungen, durchgegangen, und sodann die nachstehenden Beschlüsse gefaßt.

In der Einleitung zu den Motiven des Entwurfs ist der Umfang des gegenwärtigen Nachtrags zu dem Provinzial-Rechte des hiesigen Oberlandesgerichts-Bezirks in der Art näher beschrieben, daß, mit Rücksicht auf die dem Kirchen- und Schulrechte in dem Allgemeinen Landrecht gegebene Begrenzung, nur diejenigen provinziellen kirchen- und schulrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden sollen, welche neben der neuen Kirchenordnung vom 5. März 1835. bestehen geblieben sind, indem Letztere mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen, Gesetzeskraft erhalten hat. In dem schriftlichen Gutachten der Königl. Regierung zu Arnberg war eine umfassende Prüfung des vorliegenden Entwurfs deshalb zur Zeit für nicht möglich gehalten, weil die neue Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. noch nicht für abgeschlossen zu betrachten, vielmehr in manchen Punkten eine authentische Declaration derselben erforderlich sey; insonderheit in §. 147. derselben Kirchenordnung eine Verwaltungs-Ordnung zugesagt sey, und von dem Ausfalle jener Declaration so wie dieser Verwaltungsordnung, das fernere rechtliche Bestehen oder Nichtbestehen mehrerer Vorschriften der alten Kirchenordnungen, welche durch die neue Kirchenordnung nicht ersetzt, gleichwohl aber in dem vorliegenden Entwurfe mit Stillschweigen übergangen worden, wesentlich abhängig seyn würde.

Beispielsweise ist in dieser Hinsicht auf die Vorschriften der alten Kirchenordnungen über Ehesachen, nämlich der Kirchenordnung vom 16. Mai 1662. Art. 148., 149. und 155.; so wie der Kirchenordnung vom 6. August 1687. Art. 159., 160., 162., 163. und 166. hingewiesen, und wird hiernach die Ansicht ausgesprochen, daß es zweckmäßig seyn werde, die weiteren Erörterun-

gen über den vorliegenden Entwurf auszusetzen, bis jene Anstände gehoben seyn würden.

Zunächst ist nun aber die Verwaltungsordnung für das Vermögen der Kirchengemeinen bereits ergangen und durch einen Erlaß des Königl. Consistoriums zu Münster vom 25. Juni 1838. an den Präses der Westphälischen Provinzial-Synode in Wirksamkeit gesetzt, mithin einer jener Anstände hiermit gehoben.

In den zu erwartenden Declarationen der neuen Kirchenordnung konnte ein eigentliches Hinderniß dieser vorbereitenden Berathung ebenfalls nicht gefunden werden, weil es nur darauf ankommen kann, die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Entwurfs nach der Lage der jetzigen Gesetzgebung zu beurtheilen. Die Versammlung hielt hiernach die angeordnete Berathung zur Zeit um so mehr für zulässig, als in dem weiteren Stadium der Gesetzgebung dafür gesorgt werden könne, daß Widersprüche zwischen den Declarationen der neuen Kirchenordnung und diesem Provinzialgesetze nicht entstünden. Was aber die angeführten Vorschriften der älteren Kirchenordnungen über Ehesachen anlangt, so ward angenommen, daß diese Bestimmungen als geltend nicht mehr angesehen werden könnten, da der Code Civil entsprechende Bestimmungen über das Aufgebot (Art. 63. bis 65.) die Trauerzeit des überlebenden Ehegatten (Art. 228.) und die Verpflichtung des Geistlichen oder Civilstandes-Beamten, in Betreff des zu verlangenden Nachweises des erfolgten Aufgebots (Anh. zum Großherzoglich Bergischen Civil-Gesetzbuch Art. 26.) enthält, mithin die Bestimmungen der älteren Kirchenordnungen in diesen Materien, nach dem Art. 3. des Publications-Patents vom 12. November 1800. für aufgehoben anzusehen sind. Die neue Kirchenordnung kann also in Betreff des §. 114. Nr. 1., 2. und 4., nur aus dem All-

gemeinen Landrechte und den allgemeinen Gesetzen ergänzt werden.

Zum §. 1. des Entwurfs.

Die Gutachten der Königl. Regierungen, so wie mehrerer ständischen Deputirten, stimmen darin überein, daß diese Bestimmung,

nach welcher die römisch-katholischen geistlichen Güter und Gerechtigkeiten nicht anders auf eine auctoriae Obr veräußert oder verpfändet werden können, als wenn vorher durch ein Gutachten einer römisch-katholischen bewährten Universität hinreichend Ursache dazu nachgewiesen und demnächst die Genehmigung des Staats erfolgt ist,

als geltend nicht mehr betrachtet werden könne, da sie seit längster Zeit, jedenfalls seit der Bulle de Salute animarum nicht mehr in Anwendung gebracht und durch die neue Diöcesen-Verfassung überflüssig geworden sey.

Früher ward in Cleve und Mark die bischöfliche Gewalt, beim Mangel eines einheimischen katholischen Bischofs, auch in Ansehung der Verwaltung der katholischen Kirchengüter durch die Cleve-Märkische Regierung ausgeübt, und ist jene Beschränkung bei der Veräußerung der katholischen Kirchengüter in den Religionsvergleich unbedenklich in keiner anderen Absicht aufgenommen worden, als um dadurch die katholische Kirche gegen Verschleuderung ihrer Güter sicher zu stellen.

Diese Cautel ward mit dem Augenblicke überflüssig und antiquirt, wo die bischöfliche Gewalt in der katholischen Kirche der Provinz hergestellt wurde. Sie ist also allerdings durch die neue Einrichtung der Diöcesen ersetzt und aufgehoben, und hielt man daher die Weglassung dieser Vorschrift aus dem Entwurfe für um so unbedenklicher, als von den Behörden schon mit der Ein-

führung des Allgemeinen Landrechts davon abgesehen, auch während der Fremdherrschaft solche so viel bekannt ist, außer Acht gelassen worden sey.

Zu den §§. 2. bis 3.

Die Königl. Regierung zu Arnberg will den Edikten vom 28. Mai 1701. und 26. März 1736., aus welchen die §§. 2—4. des Entwurfs entnommen worden sind, als Declarationen der Kirchenordnungen von 1662. und 1687. Wirksamkeit belegen, in Ansehung aller Patronatrechte, welche nach Publication der Kirchenordnungen erworben worden sind, nicht aber bloß solcher, welche erst nach Publication jener Edicte selbst erworben wurden. Hiernach würde der §. 3. des Entwurfs eine Abänderung erleiden müssen. Diesem sieht jedoch entgegen, daß der §. 17. der Kirchenordnung von 1662., welcher durch das Edict vom 28. Mai 1701. ergänzt wird, nichts von diesem Modus der Wahl enthält, das Edict von 1701. sich selbst als ein Reglement, nicht als eine wirkliche Declaration ankündigt, auch in dem Edicte von 1736. als eine zu befolgende gute Einrichtung eingeschärft wird. — Anders würde sich die Sache stellen, wenn man die späteren bisher nicht aufgefundenen Declarationen, deren in Hymmen's Beiträgen Erwähnung geschieht, und auf deren Grund der §. 5. des Entwurfs aufgenommen worden ist, als an und für sich zweifelhaft, und materiell nicht begründet, ansehen könnte.

Betrachtet man nämlich das Reglement von 1701., als ein neues Provinzial-Gesetz, welches das Patronatrecht in Collationsfällen in gleicher Art regulirt, wie dies auch das Allgemeine Landrecht zum Besten der Gemeine thut, und welches vom Landesherren zur Richtschnur für alle künftige Vocationen gegeben ist, so würde der §. 5., zumal beim Mangel der Declaration selbst, sehr bedenklich erscheinen.

Die Versammlung entschied sich inbessen für die Beibehaltung der §§. 2—5. einschließlich des Entwurfs, weil, auch abgesehen von den, durch den Druck veröffentlichten Declarationen vom 19. Februar 1737. und 17. Januar 1743., sich der Rechtszustand in Ansehung der Befugnisse der Patrone bei der Wahl der Pfarrer, wie die Erfahrung lehre, wirklich übereinstimmend mit dem Inhalte des §. 5. des Entwurfs ausgebildet habe, indem derartige unbeschränkte Patronatrechte ebenfalls vorkämen und man daher, ohne Schwälerei der unbestritten bestehenden Patronatrechte, die Vorschriften der §§. 2—4. des Entwurfs zur unbedingten Regel nicht füglich erheben könne.

Hiernach wird die Beibehaltung des §. 5. in folgender Fassung beantragt:

„die in den §§. 2. und 3. gegebenen Vorschriften
 „finden auf die Patronatrechte, welche bei reformirten
 „Gemeinden schon vor Publication des Edictes vom
 „28. Mai 1701. und bei lutherischen Gemeinden schon
 „vor Publication des Reglements vom 26. März
 „1736. bestanden, keine Anwendung“.

Der Freiherr von Bodenschwingh hat den Zusatz in Vorschlag gebracht:

„daß in denjenigen Gemeinden, wo nicht diesen ausschließlich, sondern auch einzelnen Gutsbesitzern, oder dem Magistrate, das Recht zur Theilnahme an der Prediger- oder Küsterwahl zugestanden, dieselbe auch nach Einführung der, diese Privatrechte nicht aufhebenden noch abändernden neuen Kirchenordnung in allen späteren Fällen von den betreffenden Gutsbesitzern oder Magistrats-Mitgliedern, unter Hingutritt des Kirchenvorsteher- und Wahlcollegii der Gemeinden in hergebrachter Anzahl, ausgeübt werden solle“.

Von der Versammlung wurde zwar nicht verkannt, daß die neue Kirchenordnung, da sie im §. 4. bei Kir-

chen, welche keinen Patron haben, den Gemeinden das Recht, ihre Geistlichen zu wählen, unbedingt zuspricht und alsdann dieses Wahlrecht nach §. 18. durch die Representation der Gemeinde ausüben läßt, die Rechte dritter Personen, welche als Patrone nicht anzusehen sind, gleichwohl aber bisher an der Wahl der Geistlichen Theil genommen haben, weder ausdrücklich aufgehoben, noch aufrecht erhalten haben, daß daher eine nähere Declaration über das Fortbestehen oder nicht Fortbestehen solcher Theilnahmerechte, allerdings sehr wünschenswerth erscheine.

Als Zusatz zu dem Provinzialrechte und zu dem gegenwärtigen Entwurfe, hielt man jedoch eine solche Bestimmung nicht für geeignet, da es dabei nicht auf eine Sanction eines bestehenden Provinzialrechts, sondern nur auf eine Verwahrung besonderer Rechte Einzelner gegen jene Bestimmung der neuen Kirchenordnung abgesehen sey.

Zum §. 6.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat die Weglassung dieser Bestimmung, nach welcher in den evangelisch-reformirten Gemeinden von den Eingepfarrten keine Stolgebühren gefordert werden dürfen, beantragt, weil sie sich nur auf die evangelisch-reformirten Gemeinden erstreckt, mithin ihre Wirksamkeit bei den unirten Gemeinden verloren habe, zur Beförderung der Union aber wünschenswerth sey, daß das Provinzialrecht keine Bestimmung erlasse, welche durch eine Begünstigung der evangelisch-reformirten Gemeindeglieder, Spaltungen veranlassen, oder doch die Union erschweren könne. Außerdem sey diese Bestimmung nach dem §. 324. Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts, als überflüssig anzusehen, weil hiernach der Pfarrer nur die festgesetzten Stolgebühren erhalten könne, letztere mithin, wenn sie weder in der Vocation noch vom Staate festgesetzt worden, von selbst wegfielen.

Hiergegen kam jedoch in Erwägung, daß es für die theilhaftigen Gemeinde-Mitglieder von Werth seyn müßte, ein Prohibitivgesetz zu besitzen, nach welchem Stolzgebühren von ihnen überhaupt nicht, es sey denn in Folge einer neuen gesetzlichen Bestimmung gefordert werden könnten. Wenn das Provinzialrecht diese Bestimmung nur für die evangelisch-reformirten Gemeinden enthalte, so könne hierin allein kein Grund zur Aufhebung derselben, da sie an und für sich sehr zweckmäßig und der Nachahmung würdig sey, gefunden werden, und hielt man vielmehr die Beibehaltung dieses Provinzial-Gesetzes für um so zuträglicher, als dadurch auch bei Unionen das Beispiel zur gänglichen Aufhebung der Stolzgebühren, gegeben werde.

Zum §. 7.

Herr von Viebahn hat in seinem schriftlichen Gutachten darauf angetragen, den Art. X. §. 5. des Recesses vom ^{26. April 1672.} ~~30. Juli 1672.~~, aus welchem diese Bestimmung entnommen worden, in folgender Fassung aufzunehmen:

„Wenn ein Theil der Verlobten zur römisch-katholischen, der andere zur evangelischen Kirche gehört, sollen die Proclamationen in eines jeden seiner Religion Kirche verrichtet und die Dimissoriales unbedingt und unweigerlich gegeben werden; zur Trauung und Einsegnung ist der Pastor des Bräutigams berechtigt und verpflichtet. Als Grund hierfür wird angeführt, daß nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 136. eine Ehe nur durch priesterliche Trauung vollzogen werden könne; als eine solche priesterliche Trauung sey aber die in dem päpstlichen Breve vom 25. März 1830. zugelassene Assistentia passiva des katholischen Pfarrers bei gemischten Ehen, nicht anzusehen und es daher von der größten Wichtigkeit, daß an die Stelle dieser passiven Assistentz jedes-

mal die von dem Allgemeinen Landrecht vorausgesetzte förmliche Einsegnung auch bei den gemischten Ehen herbeigeführt werde. Da nun eine solche förmliche Trauung in der vorgedachten Bestimmung des Religions-Recesses auch bei gemischten Ehen angeordnet worden sey und sich hiernach das Verfahren in der hiesigen Provinz einmal dahin festgestellt habe, daß eine bloß passive Assistentz des katholischen Pfarrers bei Einsegnung von gemischten Ehen für unstatthaft gehalten sey, so erscheine es wünschenswerth, nicht allein die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung des competenten Pfarrers des Bräutigams zur förmlichen Trauung in dem Provinzialrechte ausdrücklich auszusprechen“.

Die Versammlung konnte sich jedoch von der Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit dieser vorgeschlagenen Bervollständigung des Entwurfs nicht überzeugen, theils weil es hier nicht der Ort seyn könne, darüber Bestimmungen zu treffen, in wie fern ein katholischer Pfarrer zur Vollziehung einer förmlichen Trauung angehalten werden könne, theils weil in dem sorgfältig verglichenen Art. X. §. 5. des allegirten Religions-Vergleichs und insonderheit in den Worten:

„Die neuen Eheleute aber sollen sich bei ihrer Religion Prediger und Pastoren unbehindertlich copuliren lassen, dergestalt jedoch, daß, wenn sie differenter Religion sind, die Braut dem Bräutigam in puncto der copulation folgen solle“.

ein solches ausdrückliches Gebot zur unweigerlichen Vollziehung der Trauung für den competenten Pfarrer nicht deutlich ausgesprochen sey. Man hielt es daher für angemessener, diese Bestimmung in demselben Sinne aufzufassen und wiederzugeben, wie solche ausweise des älteren Entwurfs immer verstanden worden sey, mithin, da auch die Bestimmung wegen des Aufgebots und

der zu ertheilenden Dimissorialien nichts Abweichendes von den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 428. und folgende enthielten, bei dem §. 7. des Entwurfs stehen zu bleiben.

Ein angeregtes Bedenken: ob diese Bestimmung des Religions-Vergleichs nicht dadurch für aufgehoben anzusehen sey, daß die Ländertheile, für welche jener Vergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, geschlossen ward, jetzt sämmtlich an Preußen gelangt sind, wurde deshalb nicht gerührt, weil man die hier in Rede stehende Bestimmung nicht lediglich mehr als einen Ausfluß eines Staatsvertrags betrachten könne, dieselbe vielmehr durch ihre unwandelbare Anwendung, seit 1672. zugleich zur Provinzial-Observanz geworden sey.

Herr Göring hatte die Ansicht aufgestellt, daß diese Bestimmung hauptsächlich in Essen, Werden und Droich (§. 19. des Entwurfs), soviel bekannt aber im Slevischen nicht üblich gewesen sey.

Diese Bemerkung konnte jedoch bei der unzweifelhaft statt habenden Gültigkeit jener Vorschrift in dem Herzogthum Cleve nicht als begründet angenommen werden.

Außerdem hat Herr Göring auf Weglassung dieser Abweichung von dem Allgemeinen Landrechte um deswillen angetragen, weil dazu ein besonderer Grund der Zweckmäßigkeit in dem Verhältniß der Provinz nicht zu finden sey.

Man entschied sich jedoch für die Beibehaltung dieser provinziellen Bestimmung, da es jedenfalls an genügenden Gründen zu einer solchen Aufhebung der einmal bestehenden Einrichtung und an überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts in dieser Materie fehle, die Erfahrung dieses Provinzial-Gesetz keinesweges als un Zweckmäßig dargestellt habe, und sich überhaupt keine Stimmen gegen die Zweckmäßigkeit desselben erhoben hätten.

Uebrigens ward angenommen, daß diese Bestimmung des §. 7. auch in Soest und dessen Börde Gültigkeit habe und daher in dem §. 17. gleichfalls allegirt werden müsse, weil der gedachte Religionsvergleich unbedenklich auch für Soest abgeschlossen sey, und die in den Materialien vorkommende Bemerkung, daß diese Vorschrift in Soest nicht in Anwendung gebracht worden sey, als richtig nicht anerkannt werden könne.

Zum §. 8.

Bei dieser Bestimmung kam zwar das Bedenken in Anregung, ob nicht schon aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §§. 5. 39. 237. 261. und 271. dieselbe Vorschrift zu entnehmen und daher der §. 8. des Entwurfs um so mehr wegzulassen sey, als man sonst bei der Aufnahme desselben als einer Abweichung vom Allgemeinen Landrecht zu dem Irrthume, als enthalte das Letztere eine entgegengesetzte Vorschrift, Veranlassung geben könne. Man hielt jedoch dafür, daß, weil diese Bestimmung unzweifelhaftes Provinzialrecht und zugleich zweckmäßig sey, es besser seyn werde, diese gute und klare Bestimmung in dem Provinzialrechte stehen zu lassen.

Zum §. 9.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat aus den zu §. 6. angegebenen Gründen, auch hier für die Weglassung des §. 9. des Entwurfs gestimmt und denselben um so weniger für notwendig gehalten, als die Vertheilung der Accidentien unter mehrere Geistliche derselben Gemeinde nach dem §. 60. der neuen Kirchenordnung künftig stets durch die Vocation regulirt werden müsse. Da anerkannt werden muß, daß nach dieser letzteren Bestimmung der neuen Kirchenordnung der §. 9. des Entwurfs allerdings als entbehrlich erscheint, zugleich aber der factische Umstand hinzutritt, daß im Herzogthume Cleve die Union überall eingetreten, mithin dem

§. 9., welcher nur für die evangelisch lutherischen Gemeinden im Herzogthume Cleve Gültigkeit hatte, sein Gegenstand benommen ist, so wurde dem Antrage auf Weglassung des §. 9. allerseits beigetreten.

Zum §. 10.

Auf die Bemerkung des Herrn Göring ward als richtig anerkannt, daß die Bestimmung des §. 10., wonach der Ertrag des Klingbeutelß in Cleve und Mark der Regel nach zu den Armen-Mitteln der betreffenden Kirche gehört, auf die evangelischen Kirchen beschränkt werden müsse und auf die katholischen Kirchen keine Anwendung finden könne, da diese Vorschrift lediglich aus den älteren evangelischen Kirchenordnungen entnommen und darauf gegründet ist. Die Regierung zu Düsseldorf wünscht angedeutet zu haben, daß der Ertrag des Klingbeutelß nach Befinden der Umstände auch zu kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden dürfe, wie dies an mehreren Orten geschehe; hiergegen kam jedoch in Betracht, daß der §. 10. nur die provinzialrechtliche Regel feststellt und den Beweis eines abweichenden Rechts der Kirche in besondern Fällen nicht ausschließt. Würde aber die Verwendung zu kirchlichen Zwecken von dem Armenvorstande und der ihm vorgesetzten Behörde an irgend einem Orte bewilligt, so bedürfte es dieserhalb keiner Genehmigung eines solchen Abkommens durch das Gesetz. Hienach wurde die unveränderte Beibehaltung des §. 10. beantragt.

Fortgesetzt am 9. August 1839.

Zum §. 11.

Herr v. Göring hat den Zweifel aufgeworfen, ob das Attestat der Märkischen Stände, nach welchem angenommen worden ist, daß in der Grafschaft Mark die Eigenthümer von Kirchenstellen oder Kirchenstiften, solche auch unter Lebendigen oder von Todeswegen an andere als ihre Nachkommen übertragen können, von der Wir-

kung sey, um daraus diese provinzielle Abweichung herzuleiten; jedenfalls hält derselbe die landrechtlichen Bestimmungen für zweckmäßiger.

Die Königliche Regierung zu Arnberg hat bemerkt, daß die angenommene Observanz in der Grafschaft Mark nicht allgemein bestehe, sondern sich nur in einzelnen Gemeinden derselben ausgebildet habe. Auch hält sie die Generalisirung dieser Abweichung vom Allgemeinen Landrecht für schwer ges, und wünscht die successive Herbitung eines freien Kirchengangs, für wünschenswerth, zu welchem letzteren die landrechtliche Vorschrift besser die Hand biete; jedenfalls hält sie diese Lokal-Observanz für nicht geeignet, um in das Provinzialrecht aufgenommen zu werden.

Die Herren Deputirten aus der Grafschaft Mark glaubten jedoch, daß dem Zeugnisse der Märkischen Provinzial-Stände, über das wirkliche Bestehen dieser Provinzial-Observanz, um so mehr Glauben beizumessen sey, als auch ihres Wissens, und so viel ihnen durch Nachfrage bekannt geworden, die in Rede stehende Abweichung des §. 11. mit der Praxis in der Grafschaft Mark völlig übereinstimme, und daher nicht als bloße Lokal-Observanz, sondern als eine provinzielle Norm, für welche im Zweifel die Vermuthung streite, anzusehen sey. Unter diesen Umständen würde es aber in wohlervorbene Rechte, die in vielen Fällen durch Käufe unter Lebendigen in das Eigenthum des Besitzers übergegangen seyen, verlezend eingreifen, wenn jetzt die beschränkende Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 622. in der Grafschaft Mark Gültigkeit erhalte. Dieselben bringen daher die Beibehaltung des §. 11. des Entwurfs in Antrag. Zugleich ward anerkannt, daß dieselbe Bestimmung auch für Soest und die Soester Börde als geltendes Recht zu betrachten und beizubehalten, mithin der §. 11. ebenfalls in dem §. 17. zu allegiren sey.

Zum §. 12.

Die Königliche Regierung zu Arnßberg stellt in Zweifel: ob diese Vorschrift der Edicte vom 25. August 1737. und 7. April 1738. nicht allgemein Rechtsens gewesen, und daher durch das Allgemeine Landrecht verdrängt sey.

Eventualiter hält sie dieselbe durch die Bestimmung des Code Napoleon in Betreff des Nießbrauchs für aufgehoben, und jedenfalls die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. §§. 784. — 786. in Ansehung der kleinen Reparaturen für maassgebend, weil im §. 710. und §. 788. a. a. O. nur in Ansehung der größern Reparaturen auf Provinzial-Gesetze verwiesen und dadurch angedeutet worden sey, daß die Vorschriften der §§. 784. bis 787. unbedingt in Anwendung kommen sollten. Herr Göring hat erinnert, daß sich diese Bestimmung im §. 12. des Entwurfs auf die katholischen Pfarrer nicht erstrecken könne, glaubt aber, daß es überhaupt zweckmäßig seyn würde, die Prediger, wegen der Reparaturen ihrer Dienstwohnung, den Staatsbeamten gleich zu stellen. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat, einverstanden mit dem Entwurfe, ihre Ansicht dahin geäußert, daß den Predigern diese gesetzliche Wohlthat sehr zu gönnen sey.

Bei der gegenwärtigen Berathung glaubte man zwar aus den, in den Motiven angeführten Gründen, die im §. 12. des Entwurfs aufgeführte Vorschrift, als eine noch bestehende provinzielle Abweichung von den Bestimmungen des Allg. Landrechts, welche auch hier nur subsidiarisch in Anwendung kommen könne, betrachten zu müssen; erkannte jedoch die Erinnerung, daß dieselbe nur auf die evangelischen Pfarrer beschränkt werden könne, als richtig an, weil die Edicte vom 27. August 1737. und 25. April 1738. sich nur auf die evangelischen Pfarrer erstrecken.

Was aber die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung oder Aufhebung dieser Abweichung anlangt, so war man aller-

seits der Ansicht, daß keine besonderen Gründe der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung in den Verhältnissen der Provinz aufzufinden seyen, welche die Beibehaltung dieser Abweichung, auch abgesehen von den Zweifeln, welche über das Fortbestehen derselben herrscht, motiviren könnten. Uebrigens war man auf die erhaltene Mittheilung, daß auf der letzten westphälischen Provinzial-Synode die Befreiung der Pfarrer von den Reparaturkosten der Pfarrgebäude überhaupt in Vorschlag gebracht worden sey, darin ganz einverstanden, daß es allerdings für die Conserva-tion dieser Gebäude selbst zuträglicher seyn würde, wenn auch die kleinen Reparaturen auf Kosten der Kirchen-Gemeine bestritten würden. Man glaubte jedoch diesen Gegenstand, als zur allgemeinen Gesetzgebung gehörig, hier nicht weiter verfolgen zu dürfen.

Zum §. 13.

Die Königliche Regierung zu Arnßberg und Herr Göring haben diese Observanz, welche jedenfalls auf die Grasnutzung des Kirchhofes durch den Küster zu beschränken sey, in dieser Allgemeinheit nicht als begründet anerkennen wollen. Zugleich ist auf das Großherzoglich Bergische Decret vom 13. Oktober 1807., durch welches die Kirchhöfe für ein Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden erklärt worden, Bezug genommen und bezweifelt, ob gegenwärtig, wo die Begräbnisplätze von den Kirchen verlegt worden, mehrmals allen Confessionen gemeinsam sind, und von besonders Angestellten bewacht werden, denen in der Regel die Grasnutzung eingeräumt wird, diese Abweichung noch praktisch und fortdauernd seyn könne. Nach Erwägung dieser Bedenken entschied sich die Versammlung um so mehr für die Weglassung des §. 13. des Entwurfs, als derselbe ohnehin auf keinem geschriebenen Provinzialrechte beruhe, und die behauptete Observanz, selbst, wenn man dieselbe auf die alten eigentlichen Kirchhöfe beschränke, nicht so allgemein geltend

sey, daß sie als eine Provinzial-Observanz anerkannt werden könne.

Zum §. 14.

Die Beibehaltung dieser Bestimmung, wogegen Erinnerungen nicht vorgekommen sind, wurde als nothwendig anerkannt.

Zum §. 15.

Auf die Erinnerung, daß diese Bezugnahme auf eine Prediger-Wittwenkasse als rein statutarisch wohl werde wegfallen können, ward für gut befunden, dem §. 15. folgende abgeänderte Fassung zu geben:

„Die Wittwen und unmündigen Kinder evangelisch-lutherischer Prediger der Grafschaft Mark, welche die ihnen in der Confirmation der lutherischen Prediger-Wittwenkasse der Grafschaft Mark vom 22. Februar 1754. zugesprochenen Einkünfte und Unterstützungen, beziehen, werden hierdurch in ihrem Rechte auf das Nachjahr nicht beschränkt.“

Eine solche vorsorgliche Bestimmung erschien nämlich mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 841. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts allerdings wünschenswerth.

Zu den §§. 16., 22. und 23.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat sich gegen die Beibehaltung dieser Observanzen erklärt, weil die Verpflichtung der Erben, für die Pfarredienste während der Vacanz zu sorgen, leicht Inconvenienzen bei der Ausübung der geistlichen Functionen herbeiführe, durch die Weglassung dieser Bestimmung auch jura quaesita nicht gestört würden, da sich solche Rechte in Betreff der erst künftig erbellenden Erben überhaupt nicht annehmen ließen.

Außer diesen Gründen der Weglassung der §§. 16., 22. und 23. kamen auch noch in Betracht, daß darin wohl mehr eine bloße Lokalobservanz als eine provinzielle

Rechtsnorm ausgesprochen sey, und schon deshalb deren Aufnahme in das Provinzialrecht nicht nothwendig seyn werde; jedenfalls hielt man die fragliche Abweichung, da sie zu Streitigkeiten zwischen den Erben des verstorbenen Pfarrers und dem neuen Pfarrer leicht Veranlassung gebe, für unzweckmäßig und daher deren Nichtaufnahme in das Provinzialrecht für wünschenswerth.

Zum §. 17.

In Folge der Berathung zu den §§. 7. und 11. des Entwurfs werden diese Vorschriften, als auch für Soest und die Coester Börde geltend, hier einzuschalten seyn.

Außerdem hat Herr von Viebahn darauf angetragen, die Prediger-Convention von 1756. als noch geltend, hier anzuführen, da in Folge der Verhandlungen der General-Synode und des darauf erlassenen Rescripts des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 6. September 1836., die in der Kreis-Synode Soest bestehende Convention vom Jahre 1756., als spezielle gesetzliche Norm für die betreffenden Gemeinen, neben der abweichenden Bestimmung der neuen Kirchenordnung noch in ihrer Kraft verblieben sey.

Diesem Antrage steht jedoch das Bedenken entgegen, daß die gedachte Prediger-Convention als eine particularrechtliche Bestimmung für die Stadt Soest und Börde anzusehen ist, dieselbe in Betreff der Berechnungsart des Nachjahrs von der neuen Kirchenordnung §. 65., Nr. 1. gänzlich abweicht, und sie daher als eine entgegengesetzte frühere Bestimmung im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. März 1835., wodurch die neue Kirchenordnung eingeführt worden ist, für aufgehoben angesehen werden muß.

Aus diesen Gründen konnte man sich daher für die Aufnahme der Prediger-Convention, als noch bestehendes Partikularrecht, nicht entscheiden.

Eben so wenig konnte man sich mit dem ferneren

Antrage des Herrn von Diebahn, auf Beibehaltung der Verpflichtung der Gemeinden in Soest und Börde: die mit Tode abgegangenen Prediger auf Kosten der Gemeinde beerdigen zu lassen, einverstanden erklären, da diese Einrichtungsrichtung, nach den Motiven, seit dem Jahre 1799. nur noch mißbräuchlich bestanden und keine Zweckmäßigkeit für sich habe. Herr von Diebahn hatte auch noch auf eine Bestimmung dahin anzufragen, daß Miethlinge und das Gewerbe der Stadt Soest, ungeachtet ihres Verziehens, bei ihrer bisherigen Parochie eingepfarrt bleiben. Eventualiter wird eine Bestimmung darüber, was die neue Kirchenordnung in §. 2. unter Wohnsitz versteht, beantragt.

In Ansehung dieses letztern Antrages hielt man aber, in sofern eine solche Declaration neben den bestehenden allgemeinen Gesetzen erforderlich seyn könnte, dieselbe jedenfalls für nicht hierher gehörig. Was aber den Hauptantrag anlangt, so bestimmt das fragliche Soester Statut die Grenzen der Parochie nach der reellen Ansässigkeit ihrer Bewohner, die neue Kirchenordnung hingegen begrenzt die Parochie durch den Wohnsitz überhaupt; beide Vorschriften stehen sich mithin im Principe entgegen, und ist daher das Statut hier ebenfalls in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. März 1835. für aufgehoben anzusehen. Aus diesen Gründen glaubt man daher auch auf diesen Antrag nicht eingehen zu dürfen.

Hohen-Limburg.

Der Herr Fürst von Bentheim-Tecklenburg-Rheda hat anzeigen lassen, wie er sich von der Richtigkeit der Angabe der Königlichen Regierung zu Arnberg:

daß die am 26. März 1727. erlassene Kirchenordnung in der Grafschaft Hohen-Limburg nicht publizirt und in Anwendung gekommen sey, noch nicht die erforderliche Ueberzeugung habe verschaffen können.

Mit den Motiven des Entwurfs ward jedoch angenommen, daß auch abgesehen von diesem Zweifel, die neue Kirchenordnung gleichfalls in Limburg in Anwendung komme, und dadurch die ältere Kirchenordnung jedenfalls antiquirt sey, daß mithin abweichende Bestimmungen für Hohen-Limburg hier nicht aufzunehmen seyn würden.

Zum §. 18.

Die Königliche Regierung zu Arnberg hat gegen die Gültigkeit dieser Observanz, in Ansehung der Bestreitung der Reparaturkosten der Dienstwohnungen evangelischer Pfarrer in Livstadt, protestirt, da solche lediglich auf dem Zeugnisse der dormaligen Pfarrer selbst gegründet sey.

Die Versammlung mußte diesen Zweifel als erheblich anerkennen und entschied sich um so mehr für die Weglassung dieser Bestimmung, als gegen deren Beibehaltung dieselben Gründe sprechen, welche bereits zum §. 12. angeführt worden sind.

Zum §. 19.

Für die Beibehaltung dieser Vorschrift wurde aus denselben Gründen, wie zum §. 7., gestimmt.

Zum §. 20.

Da die Königliche Regierung zu Düsseldorf für die Beibehaltung dieser Bestimmung sich erklärt hat, und die Zweckmäßigkeit derselben nicht verkannt werden konnte; so wurde auf die Beibehaltung des §. 20. angetragen.

Beim §. 21. fand sich Nichts zu erinnern.

Dagegen sollen die §§. 22. und 23., aus dem §. 16. entwickelten Gründen, weggelassen.

Da hiernach Nichts weiter zu berathen übrig blieb, so ist die Verhandlung hiermit geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Herr Bürgermeister Pilger, welcher der gestrigen Conferenz beizuwohnen verhindert gewesen, war der heutigen Versammlung hinzugesetreten, und hat sich, nach-

dem er von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß genommen, zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt gefunden, sich vielmehr einverstanden erklärt und, nach geschehener Vorlesung, dieses Protokoll gleichfalls vollzogen.

(gez.) Delius. von Kabe. Freiherr von Bodelschwingh. von Viebahn. Giseb. Lensing.
Göring.

a. u. s.
Boswinkel.

Entwurf des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts, in dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Neben der für die Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz geltenden evangelischen Kirchenordnung vom 5. März 1835., sind als gültige Rechtsvorschriften die nachstehenden Bestimmungen auch fernerhin anzusehen.

Erster Theil.

Für das Herzogthum Cleve ostseits Rheins und die Grafschaft Mark.

§. 1.

Die römisch-katholischen geistlichen Güter und Gerechtigkeiten können nicht anders auf eine gültige Art veräußert oder verpfändet werden, als wenn vorher durch ein Gutachten einer römisch-katholischen bewährten Universität hinreichende Ursache dazu gehörig nachgewiesen, und demnächst die Genehmigung des Staats erfolgt ist.